

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 21/92

BESCHLUSS

vom

2. Juli 1992

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Juana G. [REDACTED],
J.R. V. [REDACTED] 115 P. [REDACTED] 12 A, B. [REDACTED] A. [REDACTED] /Argentinien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße 1, M. [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Kirchhof, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 2. Juli 1992
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 5. Ferienzivilsenats
- Entschädigungssenat - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 29. Au-
gust 1991 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt die Klä-
gerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Das Urteil des Oberlandesgerichts weicht nicht von der
Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Es geht zu Recht
davon aus, daß die Verpflichtung des Gerichts, den Sachver-
halt von Amts wegen zu ermitteln, die Parteien nicht von
der Pflicht entbindet, bei der Aufklärung des Sachverhalts
mitzuwirken (BGH LM § 176 BEG Nr. 6; RzW 1968, 128).

Daß das Berufungsgericht sich nicht von einer Ver-
schlimmerung der psychischen Leidens der Klägerin hat über-
zeugen können, ist eine in einem Einzelfall getroffene tat-
richterliche Entscheidung, die keine Rechtsfragen von
grundsätzlicher Bedeutung aufwirft.

Brandes

Zugehör

Schmitz

Ganter

Kirchhof